

Festlegung der Auswahlkriterien für die Baugrundstücke im Baugebiet „Föhrenweg“ in Tondorf - 2023

Für die Vergabe der gemeindlichen Grundstücke werden ausschließlich Bewerber zugelassen, die das Grundstück als Selbstbezieher erwerben.

Begriff „Selbstbezieher“:

„Selbstbezieher“ sind Bewerber, die das Grundstück erwerben, um es mit einem Wohnhaus zu bebauen und dieses selbst beziehen oder von einem Verwandten ersten Grades beziehen lassen. Die Selbstnutzung ist erfüllt, wenn der Erwerber bzw. dessen Verwandter ersten Grades das Gebäude überwiegend selbst nutzt, also mehr als 50 % der Wohn- und der Nutzfläche von diesem selbst genutzt werden. Dies schließt die Errichtung einer Einliegerwohnung, die zu Finanzierungszwecken vermietet wird, nicht aus. Soweit Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft das Grundstück gemeinsam erwerben, ist die Selbstnutzung auch dann erfüllt, wenn nach einer etwaigen Trennung der Partnerschaft einer der beiden Partner das Gebäude überwiegend selbst nutzt.

Antragsteller/ Bewerber:

Antragsteller/ Bewerber können ausschließlich Einzelpersonen sein. Weitere Personen können angeführt werden. Dies schließt nicht aus, dass Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gemeinsam mit diesem Bewerber als späterer gemeinsamer Erwerber auftreten und durch den notariellen Kaufvertrag einen Eigentumsanteil erwerben. In diesem Fall werden bei der Erfüllung einzelner Kriterien die Punkte des Partners nicht als „Bewerber“, sondern als Haushaltszugehöriger gewertet.

Rangfolge der Vergabe der gemeindlichen Grundstücke

Die Rangfolge der Bewerber untereinander wird nach einem Punktesystem ermittelt. Hierbei werden für verschiedene Kriterien Punkte vergeben. Rangerster ist derjenige, der die meisten Punkte erhält. In der Reihenfolge der ermittelten Rangstelle dürfen sich die Bewerber aus den verfügbaren Grundstücken eine Parzelle aussuchen. Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerber entscheidet das Los über die Rangfolge.

Bauverpflichtung und Verpflichtung zum Selbstbezug bei der Vergabe der Wohnbauparzellen

Bei der Vergabe der Wohnbauparzellen werden vertraglich eine Bauverpflichtung (Baubeginn und Fertigstellung des Vorhabens) sowie eine Verpflichtung zum Selbstbezug (Selbstnutzung) vereinbart. Der Baubeginn muss innerhalb von **5 Jahren** ab Beurkundung erfolgen, die Fertigstellung der baulichen Anlage (Bezugsfertigkeit) muss **nach 8 Jahren** ab Beurkundung erfolgt sein. Ab Bezug muss die bauliche Anlage **mindestens 10 Jahre** selbst genutzt werden.

Vorlage einer Finanzierungsbestätigung

Spätestens zur Beurkundung des Kaufvertrages haben die Bewerber eine Bestätigung eines Kreditinstituts vorzulegen, dass die Finanzierung des Vorhabens (Gründerwerb und Baukosten) gesichert ist, wobei das Kreditinstitut

1. in der Europäischen Gemeinschaft oder
2. in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassen sein muss.

Punktecatalog:

1. Ortsansässigkeit bzw. Berufstätigkeit

In der Gemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldet bzw. in der Gemeinde berufstätig:

Pro vollendetem Jahr / zählbar

10 P

Diese Punktezahl ist begrenzt auf max. 50 Punkte (entspricht 5 Jahren)

Entsprechender Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) ist beizubringen

2. kindergeldberechtigte Kinder des Antragstellers bei Haushaltszugehörigkeit

je Kind 10 P

jedoch maximal 40 P

Maßgeblicher Zeitpunkt (Stichtag) ist der 01.05.2023, danach geborene Kinder werden nur berücksichtigt, wenn die Rangfolge der Bewerber noch nicht durch die Verwaltung festgelegt worden ist. **Ein entsprechender Nachweis der Kindergeldkasse ist beizubringen**

3. Schwerbeschädigte und Gleichgestellte (Bewerber oder Haushaltsangehöriger)

Bei Schädigung ab 50 % 10 P

Bei Schädigung ab 80 % 20 P

Nachweis ist beizubringen

4. Ehrenamtliche Tätigkeit für örtliche Gemeinschaft

Antragsteller länger als 5 Jahre 10 P

Familienangehöriger (im Haushalt lebend), länger als 5 Jahre 5 P

jedoch maximal insgesamt 15 P

Als ehrenamtliche Tätigkeit gilt die aktive Mitarbeit in einer der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bruckberg sowie die Tätigkeit in der Vorstandschaft eines Vereins, der im Gebiet

der Gemeinde Bruckberg tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit gegenwärtig noch andauert.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat darüber, ob es sich bei einer angegebenen Tätigkeit um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Regelung handelt.

Ein entsprechender Nachweis ist beizubringen

5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Je pflegebedürftiger Angehöriger	10 P
jedoch maximal	20 P

6. ggf. Unterschreiten einer Altersgrenze

Der Bewerber ist jünger als 35 Jahre	5 P
--------------------------------------	-----

7. ggf. geringeres Familieneinkommen

Das anrechenbare Familieneinkommen, einschließlich Freibetrag für Kinder) ist geringer als (Anzahl der Verdiener x 51.000 € + Freibetrag je Kind in Höhe von 7.000 €)	10 P
---	------

Nachlass auf den Kaufpreis

Bei der Festlegung des Kaufpreises für das Baugrundstück wird in folgenden Fällen ein Kaufpreinsnachlass gewährt:

Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Nachlass auf den jeweiligen Kaufpreis gewährt. Dieser Nachlass beträgt 5 €/qm für das 1. Kind und je 2,50 €/qm für jedes weitere Kind. Der Nachlass wird für jedes weitere Kind gewährt, das innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Beurkundung geboren wird.